

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Schuhfertiger \*)**

**Vom 16. August 1978**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Schuhfertiger wird staatlich anerkannt.

§ 2

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
2. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen,
3. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
4. Kenntnisse der Leder, Werk- und Hilfsstoffe,
5. Vorbereiten der Fertigung,
6. Zuschneiden und Stanzen,
7. Vorrichten und Steppen,
8. Bearbeiten der Bodenteile,
9. Montieren von Schuhen,
10. Finishen.

§ 4

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen unter Berücksichtigung der beiden Schwerpunkte „Schafftfertigung“ und „Bodenfertigung“ nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

\*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 5

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

**Zwischenprüfung**

(1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die beiden ersten Ausbildungsjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens vier Stunden zwei Arbeitsproben ausführen; hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Nebeneinander-Steppen von fünf einseitig gebogenen, geraden Oberlederriemen von 30 mm Breite und 150 mm Länge mit schmaler Kantennaht bei einem abgepunkteten Untertritt von 8 mm,
2. Aufzwicken von zwei Paar zehenfreien Blättern von Hand und Überziehen von zwei Paar Absätzen oder zwei Paar Brandsohlen.

§ 8

**Prüfungsanforderungen in der Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling

1. im Schwerpunkt „Schafftfertigung“ in insgesamt höchstens acht Stunden insbesondere folgende Arbeitsproben ausführen:
  - a) Anfertigen einer Leistenkopie;

- b) Auszeichnen eines Lederfelles aus Boxcalf oder ganzem Mastbox auf der Rückseite mit Schablonen unter Beachtung der Qualitätszonen des Leders, der Lederzugrichtung und der Paarigkeit der Schafftteile bei einem
- aa) Derbyschuh: pro Paar zwei Blätter, vier Quartiere, zwei Zungen, zwei Absatzbezüge oder zwei Besätze,  
oder einem
- bb) Pumpsmodell: pro Paar zwei Blätter, vier Quartiere, zwei Laschen oder Besätze, zwei Absatzbezüge,  
oder einem
- cc) Pumpsmodell: pro Paar zwei Dreiviertel-Galoschen, zwei Quartiere, zwei Laschen oder Besätze, zwei Absatzbezüge;
- c) Stanzen von zehn Paar Schafftteilen mit mindestens acht Teilen pro Paar unter Berücksichtigung der Qualitätszonen, der Lederfehler, des Lederzuges und der Farb- und Narbengleichheit. Oberleder und Modell müssen dem Prüfling bekannt sein. Das Oberleder soll aus einem mittleren Sortiment genommen werden;
- d) Ausführen von Vorrichtarbeiten an zwei Paar der unter Buchstabe c ausgestanzten Schafftteile, insbesondere Schärfen, Vorzeichnen und Einkleben des Futters;
- e) Steppen der unter Buchstabe d vorgerichteten Schafftteile, einschließlich des Anbringens von Halte- und Ziernähten und des Einstepbens des Futters.
2. im Schwerpunkt „Bodenfertigung“ in insgesamt höchstens acht Stunden insbesondere folgende Arbeitsproben ausführen:
- a) Anfertigen einer Leistenkopie;
- b) Vorbereiten der Bodenteile für fünf Paar Schuhe. Das Schuhmodell und die Bodenmachart müssen dem Prüfling bekannt sein;
- c) Einarbeiten der Hinterkappen in fünf Paar Schäfte und Überholen der Schäfte mit Einschermaschine unter Beachtung der Fersenhöhe, der geraden Hinternaht, des gerade sitzenden Blattes und der Blattlänge;
- d) Heften der Hinterkappen an den unter Buchstabe c überholten Schäften von Hand und Zwicken der Seiten und Fersen mit der Maschine oder von Hand unter Beachtung des gleichmäßigen Anziehens des Schafftes und der Faltenverteilung im Zwickeinschlag;
- e) Aufrauhnen des Zwickeinschlages an den unter Buchstabe d gezwickten Schuhen unter Beachtung der Aufrauhntiefe und der Kantenrauhung;
- f) Einstreichen der Schuhe und Bodenteile mit Klebstoff unter Beachtung der Topfzeit und der offenen Zeit des Klebstoffes;
- g) paßgenaues Setzen des Schuhbodens und Aufpressen unter Beachtung von Preßdruck und Preßdauer.

Alternativ kann die Bodenbefestigung mittels Vulkanisier- oder Spritztechnik vorgesehen werden;

- h) Ausleisten der Schuhe, Prüfen des Schuh-Inneren und Einkleben der Deckbrandsohlen, Reinigen der Oberleder und Finishen der Schuhe.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Ledereigenschaften,
  - b) Bodenmacharten,
  - c) Schaftnähte,
  - d) Leder-, Werkstoff- und Fabrikationsfehler,
  - e) Arbeitssicherheit und Unfallverhütungsvorschriften;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik: Flächenberechnungen sowie Berechnungen des Materialbedarfs und der Materialkosten;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
  - a) Zeichnen eines Schuhentwurfs,
  - b) Anfertigen der Skizzen von Fertigungsteilen und Werkzeugen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie 120 Minuten,
2. in den Prüfungsfächern Technische Mathematik, Technisches Zeichnen und Wirtschafts- und Sozialkunde jeweils 60 Minuten.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

(6) Die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht. In der Kenntnisprüfung haben gegenüber dem Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde die Prüfungsfächer Technologie das dreifache und Technische Mathematik und Technisches Zeichnen das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

## § 9

### Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelt

ten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Oberledermaschinenführer, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 10

**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. August 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

Anlage  
(zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Schuhfertiger**

**I. Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse:**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungsschwerpunkt)						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 1)	a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter nennen c) Verhalten nach Unfällen beschreiben und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten d) Notwendigkeit der Arbeitshygiene erläutern	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln						
2	Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen (§ 3 Nr. 2)	a) Ordnung am Arbeitsplatz halten b) Arbeitsplatz reinigen c) Werkzeuge und Maschinen pflegen und instandhalten d) Funktionsfähigkeit der Werkzeuge und Maschinen nach Betriebsanleitung erhalten, Störungen feststellen und melden							
3	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 3)	a) räumliche Gliederung des Betriebes beschreiben b) Fertigungsablauf vom Zuschnitt bis zum Karton beschreiben, die Aufgaben der Fabrikationsabteilungen erläutern c) Funktionen von Meister, Ausbilder, Betriebsrat und Jugendvertreter erläutern d) Arbeitszeit- und Pausenregelung erläutern	×						
4	Kenntnisse der Leder, Werk- und Hilfsstoffe (§ 3 Nr. 4)	a) Leder und andere Materialien der Schuhfertigung beschreiben b) Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der Materialien beschreiben			×				
5	Vorbereiten der Fertigung (§ 3 Nr. 5)	a) Leistenkopie anfertigen b) Entwurf zeichnen, Grundmodell erstellen und detaillieren c) bei der produktionsreifen Erstellung von Modellschuhserien mitwirken d) Leistenabmessungen nach Länge und Weite nennen e) Fersen- und Spitzensprengung unterscheiden f) Möglichkeiten der Leisten-Chaussierung nennen				×			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungsschwerpunkt)						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
6	Zuschneiden und Stanzen (§ 3 Nr. 6)	a) nach Schablonen einfache Zuschneideübungen durchführen	×						
		b) Futterteile und Garnituren aus Leder ausstanzen	×						
		c) Angaben auf dem Arbeitspartiezettel erläutern	×						
		d) Synthetiks, Lederfutter und einfache Oberleder unter Anleitung ausstanzen				×			
		e) Zuarbeiten in der Zuschneiderei ausführen	×						
		f) Zuarbeiten beim Komplettieren der Schafteile ausführen		×					
		g) Werk- und Hilfsstoffe wirtschaftlich zuschneiden und ausstanzen		×					
		h) Leder wirtschaftlich zuschneiden und ausstanzen				×			
		i) Qualitätszonen der Leder erläutern und beim Stanzen berücksichtigen				×			
7	Vorrichten und Steppen (§ 3 Nr. 7)	a) einfache Klebearbeiten am Schaft durchführen	×						
		b) Zwischenfutter und Verstärkungen aufbügeln und kaschieren	×						
		c) Verzierungen am Schaft vorzeichnen	×						
		d) an der Flachsteppmaschine probesteppen	×						
		e) Schafteile schärfen, bugen und perforieren				×			
		f) maschinelle Vorrichtarbeiten ausführen		×					
		g) Arbeiten mit Maschinen in der Stepperei ausführen				×			
		h) Ergänzungsarbeiten am Futterschaft ausführen		×					
		i) Ergänzungsarbeiten am Oberlederschaft ausführen				×			
		k) Aufgabe und Eigenschaften der verschiedenen Nähte am Schaft erläutern				×			
		l) Hilfsmaterial und Zubehör verarbeiten				×			
8	Bearbeiten der Bodenteile (§ 3 Nr. 8)	a) Lagerung von Gummi, Werkstoffen und Leder beschreiben		×					
		b) fertige Bodenteile sortieren und lagern		×					
		c) Angaben auf dem Arbeitspartiezettel erläutern	×						
		d) Unterschiede zwischen Brandsohlen, Zwischensohlen und Laufsohlen aufzeigen, Materialien für die einzelnen Sohlenarten nennen			×				
		e) Bodenteile für Arbeitspartien nach Menge und Größen zusammenstellen		×					
		f) einfache Aufrauharbeiten ausführen		×					
		g) Aufrauharbeiten nach Vorzeichnung ausführen					×		
		h) Klebearbeiten ausführen		×					
		i) maschinelle Arbeiten in der Bodenvorbereitung ausführen					×		



**B. Schwerpunkt „Bodenfertigung“:**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungsschwerpunkt)						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
1	Bearbeiten der Bodenteile (§ 3 Nr. 8)	a) Eigenschaften der Bodenteile für unterschiedliche Macharten nennen b) Schablonen und Unterlagen für die Konfektionierung erstellen						×	
2	Montieren von Schuhen (§ 3 Nr. 9)	a) Brandsohlen heften b) Kappen einkleben c) Schaft überholen und zwicken d) Zwickereiarbeiten kontrollieren e) Zwickeinschlag aufräumen f) Klebstoffe mit unterschiedlichen Komponenten verarbeiten g) Sohlen setzen und pressen h) Boden annähen i) Boden anspritzen					×		×
3	Finishen (§ 3 Nr. 10)	a) Finishverfahren je nach Art des Obermaterials festlegen b) Oberleder reinigen c) Farben mischen d) Reparierarbeiten am Oberleder ausführen e) verschiedene Finish-Arten und Appreturen anwenden f) Schlußkontrolle ausführen					×		×